

# Standesamt Eisenberg/Thüringen

## Bereich: Personenstandswesen

Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten bei der betroffenen Person Art. 13 DSGVO

### 1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

**Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Erhebung von personenbezogenen Daten im Rahmen personenstandsrelevanter Angelegenheiten oder dem Personenstandswesen (Standesamt) zugewiesener Aufgaben.** Das Standesamt erfasst Ihre **Personenstandsdaten** (u. a. Name, Geburtsdatum, Abstammung) in Registern und Akten. Auf dieser Grundlage werden Urkunden und Bescheinigungen ausgestellt sowie Auskünfte erteilt. Darüber hinaus werden Ihre Daten verarbeitet, soweit das für den Austritt aus einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft erforderlich ist. Explizite zu benennende Vorgänge hierzu sind öffentliche Beurkundungen, amtliche Beglaubigungen, Mutter- und Vaterschaftsanerkennungen, Kirchenaustrittserklärungen, Namensänderungen und –erklärungen, Mitteilungen im Rahmen personenstandrechtlicher Beurkundungen und Erklärungen, allgemeine Prüfungen im Rahmen eines Personenstandsfalles und die Führung von Personenstandsregistern.

### 2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist das  
**Standesamt Eisenberg/Thür.**  
**Markt 27**  
**07607 Eisenberg**  
**Tel. :036691/73-488 oder -491**  
**E-Mail: [s.neumann@rathaus-eisenberg.de](mailto:s.neumann@rathaus-eisenberg.de)**  
**oder: [r.schober@rathaus-eisenberg.de](mailto:r.schober@rathaus-eisenberg.de)**

### 3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

**Stadtverwaltung Eisenberg/Thüringen**  
**Datenschutzbeauftragter**  
**Herr Schober**  
**Markt 27**  
**07607 Eisenberg**  
**Tel.: 036691/73491**  
**[datenschutzbeauftragter@rathaus-eisenberg.de](mailto:datenschutzbeauftragter@rathaus-eisenberg.de)**

### 4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

#### 4 a) Zwecke der Verarbeitung:

##### Ihre Daten werden erhoben, um

- Personenstandsfälle zu dokumentieren, d.h. Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle von deutschen Staatsangehörigen zu beurkunden,
- Personenstandregister, d.h. Geburten-, Ehe-, (Lebenspartnerschafts-) und Sterberegister zu erstellen und fortzuführen,
- beglaubigte Registerausdrucke (aus allen vorstehend genannten Registern), Auszüge und Abschriften aus Personenstandsbüchern zu fertigen, Zeugnisse (insbesondere Ehefähigkeitszeugnisse) als auch Geburts-, Ehe-, Lebenspartnerschafts- und Sterbeurkunden Auszustellen,

-Erklärungen zu eidesstattlichen Versicherungen, Kirchnaustritten, Namensführungen, -änderungen, -angleichungen, Neubestimmungen und Einbenennungen entgegenzunehmen und öffentlich zu beglaubigen,  
-Mitteilungen (zu nachstehenden Rechtsgrundlagen) zu verarbeiten und zu erzeugen,  
-Hinweise in eines der vorstehend genannten Register zu fertigen,  
-Personenstandregister zu berichtigen,  
und Statistiken für das Thüringer Landesamt für Statistik –TLS- zu erstellen

#### **4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:**

**Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Abs. 3 Buchstabe b) DSGVO und weiteren spezialgesetzlichen Rechtsgrundlagen verarbeitet:**

als spezialgesetzliche Rechtsgrundlagen sind im Vorliegenden das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), das Einführungsgesetz in das Bürgerliche Gesetzbuch (EGBGB), das Personenstandsgesetz (PStG), die Personenstandsverordnung (PStV), Verordnung über die Einrichtung eines zentralen elektronischen Personenstands- und Sicherungsregisters und zur Änderung der Thüringer Personenstandsverordnung (ThürVOePSR), Zivilprozessordnung (ZPO), Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG), Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVGKostO), Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG), Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Innenministeriums, Bundesvertriebenengesetz (BVFG), Strafgesetzbuch (StGB), Thüringer Kirchensteuergesetz, die Thüringer Verordnung zur Regelung des Verfahrens beim Austritt aus einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft (ThürReWeAusDVO), das Gesetz zur Überführung der Testamentsverzeichnisse und der Hauptkartei beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin in das Zentrale Testamentsregister der Bundesnotarkammer (Testamentsverzeichnis-Überführungsgesetz - TVÜG), das Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen v. 24.04.1963, das Schwangerschaftskonfliktgesetzes, als auch das Bevölkerungsstatistikgesetz zu benennen.

## **5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

**Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:**

### **5.1. Weitergabe an andere Organisationseinheiten** (innerhalb, außerhalb, Drittländer)

- 5.1.1 Inländische Standesämter und auch Standesamt I in Berlin (§§ 56, 57, 58, 59 und 60 PStV)
- 5.1.2 Meldebehörden (§§ 57, 58, 59 und 60 PStV)
- 5.1.3 Kirchenbuchführer (§ 4 ThürReWeAusDVO i.V.m § 13 ThürKiStG)
- 5.1.4 Jugendamt (§§ 57 und 60 PStV)
- 5.1.5 Betreuungsgericht (§§ 57, 58, 59 und 60 PStV)
- 5.1.6 Familiengericht (§ 57 PStV)
- 5.1.7 Oberlandesgericht (§ 1309 BGB, Art. 13 EGBGB, § 12 Abs. 3 PStG)
- 5.1.8 Konsulat (§ 65 PStG, § 54 PStV, 68.568.6 PStGVwV i.V.m. Art. 37 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen v. 24.04.1963, des Übereinkommens über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten v. 04.09.1958, des Übereinkommens betreffend die Entscheidungen über die Berichtigung von Einträgen in Personenstandsbüchern v. 10.09.64, des Haager Eheschließungsabkommens v. 12.06.1902, der deutsch-italienischen Vereinbarung über die gegenseitige Mitteilung von Geburtsurkunden v. 31.05.1937 u. 23.12.1952, der mit der Schweiz, Luxemburg und Österreich getroffenen

Vereinbarungen v. 04.11.1985, 03.06.1982 und 18.11.1980)

5.1.9 Presse (nur mit Einwilligung der Betroffenen)

5.1.10 Verwaltungsbehörde (§ 3 NamÄndG, NamÄndVwV und PStGVwV)

5.1.11 Zentrales Testamentsregister/Hauptkartei für Testamente (§§ 58, 59 und 60 PStV i.V.m. der Thüringer Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen)

5.1.12 Amtsgericht (§§ 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 65 und 68 PStG)

5.1.13 Nachlassgericht (§ 65 PStG, § 57 PStV i.V.m. der Thüringer Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen)

5.1.14 Finanzamt /Erbschaftssteuerstelle (§§ 58, 59 und 60 PStV)

5.1.15 Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (§ 61 PStV i.V.m. § 2 Bevölkerungsstatistikgesetz)

5.1.16 Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (§ 25 Abs. 1 Schwangerschaftskonfliktgesetzes)

5.1.17 Kasse/Kämmerei (§ 21 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes i.V.m. der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geltungsbereich des Innenministeriums und deren Anlage Nummer „12 Personenstandswesen“, § 5 ThürReWeAusDVO)

## **5.2. Auftragsdatenverarbeiter:**

Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH (KIV)  
Ekhoﬂplatz 2a  
99867 Gotha

## **5.3. Rechtsgrundlagen der Übermittlungen:**

PStG, PStV, PStGVwV, BGB, EGBGB, § 4 ThürReWeAusDVO, § 13 ThürKiStG, Art. 37 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen v. 24.04.1963, des Übereinkommens über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten v. 04.09.1958, des Übereinkommens betreffend die Entscheidungen über die Berichtigung von Einträgen in Personenstandsbüchern v. 10.09.64, des Haager Eheschließungsabkommens v. 12.06.1902, der deutsch-italienischen Vereinbarung über die gegenseitige Mitteilung von Geburtsurkunden v. 31.05.1937 u. 23.12.1952, der mit der Schweiz, Luxemburg und Österreich getroﬂenen Vereinbarungen v. 04.11.1985, 03.06.1982 und 18.11.1980, Thüringer Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen, § 2 Bevölkerungsstatistikgesetz und § 25 Abs. 1 Schwangerschaftskonfliktgesetzes –genauerer siehe 5.1.1 bis 5.1.17

## **6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland**

Sollte es im Rahmen der Beurkundung eines Personenstandsfalles oder durch Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses Bezug zu einem Drittland geben, können Ihre personenbezogenen Daten, an ausländische Behörden nur auf diplomatischem oder konsularischem Wege übermittelt werden. Hierfür vorgesehen sind konkret Übermittlungen von Personenstandsurkunden und von Ehefähigkeitszeugnissen im Rahmen staatlicher bzw. internationaler Vereinbarungen. Diese Übermittlungen finden auf dem Postweg statt.

## **7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Grundsätzlich werden Ihre Daten nach der Erhebung beim Standesamt Eisenberg/Thür. so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Ihre Daten unterliegen im Speziellen folgenden Löschriften:

- allgemeine Anfragen -nach 2 Jahren
- Angelegenheiten mit der Standesamtsaufsicht –nach 30 Jahren
- Belege zu Beurkundungen, die nicht in einer Sammelakte geführt werden –nach 30 Jahren
- Sammelakten zu Geburten –nach 110 Jahren
- Sammelakten zu Eheschließungen –nach 80 Jahren
- Sammelakten zu Lebenspartnerschaften –nach 80 Jahren
- Sammelakten zu Sterbefällen –nach 30 Jahren
- Sicherungsregister zum Geburtenregister –nach 110 Jahren
- Sicherungsregister zum Eheregister –nach 80 Jahren
- Sicherungsregister zum Lebenspartnerschaftsregister –nach 80 Jahren
- Sicherungsregister zum Sterberegister –nach 30 Jahren
- Geburtenregister –keine/ dauernde Aufbewahrung
- Eheregister –keine/ dauernde Aufbewahrung
- Lebenspartnerschaftsregister –keine/ dauernde Aufbewahrung
- Sterberegister –keine/ dauernde Aufbewahrung
- Vater- /Mutterschaftsanerkennungen siehe Geburtenregister
- Adoptionen/Annahmen an Kindes statt siehe Geburtenregister
- Eheaufösungen –nach 50 Jahren
- Namensänderungen siehe jeweiliges Register
- Prozessakten -10 Jahre nach Verfahrensabschluss
- Widerspruchsbescheide –nach 10 Jahren
- Löschfristen im automatisierten Verfahren
  - für Postausgang –nach 120 Tagen
  - für Posteingang –nach 120 Tagen
  - für Protokolldaten –nach 120 Tagen
  - für Vorgänge –nach 120 Tagen

## 8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde, dem Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt, Telefon: 0361/5731129-00 oder per E-mail: [poststelle@datenschutz.thueringen.de](mailto:poststelle@datenschutz.thueringen.de).

## 9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch das Standesamt Eisenberg/Thür. durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

## 10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

**Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den § 10 Personenstandgesetz (PStG), § 13 Abs. 2 Thüringer Kirchensteuergesetz als auch nach den privatrechtlichen Erklärungsmöglichkeiten des BGB, die dem Bereich Personenstandswesen zugeordnet sind.**

Das Standesamt Eisenberg/Thür. benötigt Ihre Daten, um Personenstandsfälle zu beurkunden, öffentliche Beurkundungen und amtliche Beglaubigungen vorzunehmen, Erklärungen entgegenzunehmen und Bescheinigungen, Abschriften, Ausdrücke, Auszüge und Urkunden zu erstellen.

**Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht oder nicht im erforderlichen Umfang angeben, kann**

- Ihr Antrag nicht bearbeitet,
- Ihre Erklärung nicht wirksam entgegengenommen,
- eine Beurkundung nicht vollzogen oder abgeschlossen,
- ein Zwangsgeld nach § 69 PStG festgesetzt oder ein Bußgeld nach § 70 PStG verhängt werden.